

Amtliche Bekanntmachungen

Hansestadt Osterburg (Altmark)

- Haushaltssatzung der Hansestadt Osterburg (Altmark) für das Haushaltsjahr 2010
- Planung für Bundesstraße B 189 RW Osterburg
- Mitteilung zum Verfahren nach dem Bodensonderungsgesetz

Seite 5
Seite 6
Seite 7

Haushaltssatzung der Hansestadt Osterburg (Altmark) für das Haushaltsjahr 2010

Auf Grund der § 92 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA Nr. 43/S. 568) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat Osterburg in seiner Sitzung am 26. August 2010 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	13.340.500,00 €
	in der Ausgabe auf	15.139.900,00 €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	5.367.800,00 €
	in der Ausgabe auf	5.367.800,00 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 181.300,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2010 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 5.000.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

Ortschaft	Grundsteuer A	Grundsteuer B	Gewerbsteuer
Ballerstedt	300 v. H.	350 v. H.	350 v. H.
Düsedau	300 v. H.	350 v. H.	300 v. H.
Erxleben	300 v. H.	350 v. H.	250 v. H.
Flessau	200 v. H.	300 v. H.	350 v. H.
Gladigau	250 v. H.	325 v. H.	325 v. H.
Königsmark	300 v. H.	350 v. H.	250 v. H.
Krevese	300 v. H.	350 v. H.	250 v. H.
Meseberg	300 v. H.	350 v. H.	250 v. H.
Osterburg	300 v. H.	350 v. H.	350 v. H.
Rossau	300 v. H.	377 v. H.	325 v. H.
Walsleben	300 v. H.	350 v. H.	350 v. H.

Osterburg, den 27.08.2010



Hartmuth Raden



der Haushaltssatzung der Hansestadt Osterburg (Altmark) für das Haushaltsjahr 2010

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 98, 99, 100 Abs. 2 und 102 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Stendal am 02.09.2010 unter dem Aktenzeichen 30.01.00-2.1.415-01 und 30.01.00-2.1.415-02 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 94 (3) der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 565) in der zurzeit gültigen Fassung

vom 01.10.2010 bis 11.10.2010

zur Einsichtnahme im Verwaltungsgebäude der Hansestadt Osterburg (Altmark), Ernst-Thälmann-Straße 10, Zimmer 112 in Osterburg während der Dienststunden öffentlich aus.

Osterburg, den 07.09.2010



Hartmuth Raden
Bürgermeister





SACHSEN-ANHALT

Landesbetrieb Bau Hauptniederlassung

Landesbetrieb Bau - Hauptniederlassung,
Hasselbachstr. 6, 39104 Magdeburg

An die
Grundeigentümer und Pächter
in der Gemarkung Osterburg

Planungen für die Bundesstraße B189 RW Osterburg
hier: Vorarbeiten auf Grundstücken

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Landesbetrieb Bau Sachsen-Anhalt (LBB LSA) beabsichtigt, zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse und Erhöhung der Verkehrssicherheit das o. a. Bauvorhaben durchzuführen. Um das Vorhaben ordnungsgemäß planen zu können, ist es notwendig, auf nachfolgenden Flurstücken:

Gemarkung: Osterburg (0213)

Flur: 11

Flurstücke: 130/7, 130/8, 846/130, 864/163, 821/163, 935/130, 932/130, 838/130, 842/131, 924/131, 933/130, 922/130, 844/130, 930/133, 927/131, 865/163, 840/133, 825/133, 823/130, 931/133, 928/131, 929/133, 934/130, 919/130, 923/130, 926/131, 925/131, 847/130, 921/130

Flur: 12

Flurstücke: 870/17, 953/45, 947/72, 945/72, 954/17, 832/25, 66/6, 946/72, 68/1, 563/64, 759/58, 896/60, 951/45, 834/26, 895/60, 831/25, 866/20, 829/20, 833/26, 920/86, 924/87, 930/78, 869/17, 867/20, 932/77, 928/82, 686/78, 931/78, 863/86, 919/86, 927/82, 958/20, 925/87, 935/77, 929/82, 921/86, 944/75, 943/75, 952/45, 926/87, 941/74, 922/86, 934/77, 938/73, 942/75, 63/8, 948/63, 933/77, 936/77, 940/74, 937/73, 950/63, 939/74, 955/17, 957/20, 956/17, 959/20

Flur: 13

Flurstück: 322

in der Zeit vom 01.11.2010 bis zum 25.02.2011 vorbereitende Arbeiten durchzuführen.

Magdeburg, 08. September 2010

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom:

Mein Zeichen/Meine-Nachricht
vom:

H/213
Bearbeitet von: Ulrike Laurischk

Hausruf: (0391) 567-
Tel.: 2849
Fax: 2807
E-Mail - Adresse
ulrike.laurischk@lbbau.sachsen-
anhalt.de

Hasselbachstraße 6
Haus 5
39104 Magdeburg

Postfach :1563
39005 Magdeburg

Tel.: (0391) 567-02
Fax: (0391) 567-2720
E-Mail - Adresse
Poststelle@lbbau.sachsen-
anhalt.de

Landeshauptkasse Dessau
Bundesbank Magdeburg
BLZ 810 000 00
Konto 810 015 00

Seite 1 von 2

In der Vorbereitung sind zunächst örtliche Vermessungsarbeiten zur topographischen Aufnahme des Geländes notwendig. An den Gebäuden, Straßen, Wegen, Gräben usw. erfolgt eine terrestrische Vermessung. Hierfür ist es notwendig, dass die o. g. Flurstücke betreten und teilweise befahren werden. Bei umfriedeten Flurstücken erfolgt zusätzlich zu dieser Bekanntmachung eine separate Anmeldung. Im Zuge der Vermessungsarbeiten werden Festpunkte dauerhaft vermarkt.

Da die genannten Arbeiten im Interesse der Allgemeinheit liegen, hat das Bundesfernstraßengesetz (FStrG) die Grundstücksberechtigten verpflichtet, diese nach § 16a FStrG zu dulden. Die Arbeiten können auch durch Beauftragte der Straßenbauverwaltung durchgeführt werden. Etwaige unmittelbare Vermögensnachteile, die Ihnen durch diese Arbeiten entstehen sollten, werden selbstverständlich ausgeglichen.

Sollte eine Einigung über eine Entschädigung in Geld nicht erreicht werden können, setzt das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Referat 106, Ernst-Kamieth-Straße 2 in 06112 Halle (Saale) auf Ihren Antrag oder auf Antrag der Straßenbaubehörde die Entschädigung fest.

Durch diese Untersuchung wird nicht über die Ausführung der geplanten Straße entschieden.

Sollten Sie die Vorarbeiten nicht zulassen, so verständigen Sie uns bitte umgehend. Wir weisen aber darauf hin, dass die gesetzliche Duldungspflicht zwangsweise durchgesetzt werden kann.

Wir hoffen auf Ihr Verständnis für die notwendigen Untersuchungen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese angekündigten Vorarbeiten kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesbetrieb Bau Sachsen-Anhalt, Hauptniederlassung, Hasselbachstr. 6, 39104 Magdeburg schriftlich oder zur Niederschrift einzureichen.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Stöber

Seite 2 von 2

**Mitteilung zum Verfahren nach dem Bodensonderungsgesetz
in Verbindung mit dem Verkehrsflächenbereinigungsgesetz
Sonderungsplan Nr. 20725/2007 Teilverfahren 20775/2008
Auslegung des Sonderungsplanentwurfes**

In der Gemeinde: **Osterburg (Altmark), Hansestadt** Gemerkung: **Osterburg** Flur: **7**

Flurstücke: **826/116, 515/100, 516/100**

Bezeichnung: **L 9 – Osterburg**

ist ein Verfahren nach dem Gesetz über die Sonderung unvermessener und überbauter Grundstücke nach der Karte (Bodensonderungsgesetz - BoSoG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2215) in Verbindung mit dem Gesetz zur Bereinigung der Rechtsverhältnisse an Verkehrsflächen und anderen öffentlich genutzten privaten Grundstücken (Verkehrsflächenbereinigungsgesetz - VerkFlBerG) vom 26. Oktober 2001 (BGBl. I. S. 2716) eingeleitet worden. Hierdurch sollen die Rechtsverhältnisse an Grundstücken privater Eigentümer bereinigt werden, die zwischen dem 09.05.1945 und dem 02.10.1990 durch die öffentliche Hand in Anspruch genommen wurden.
Die Auslegung des Sonderungsplanentwurfes, sowie die zu seiner Aufstellung verwandten Unterlagen, wird

bis zum 28.10.2010

verlängert.

Die Einsicht ist in den Diensträumen der Sonderungsbehörde während folgender Zeiten möglich:

Montag, Mittwoch, Donnerstag	08.00 Uhr bis 13.00 Uhr
Dienstag	08.00 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitag	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Die Einsichtnahme außerhalb der oben genannten Zeiten ist nach telefonischer Absprache ebenfalls möglich.

Das betroffene Gebiet ist in der beigegefügt Karte gekennzeichnet.

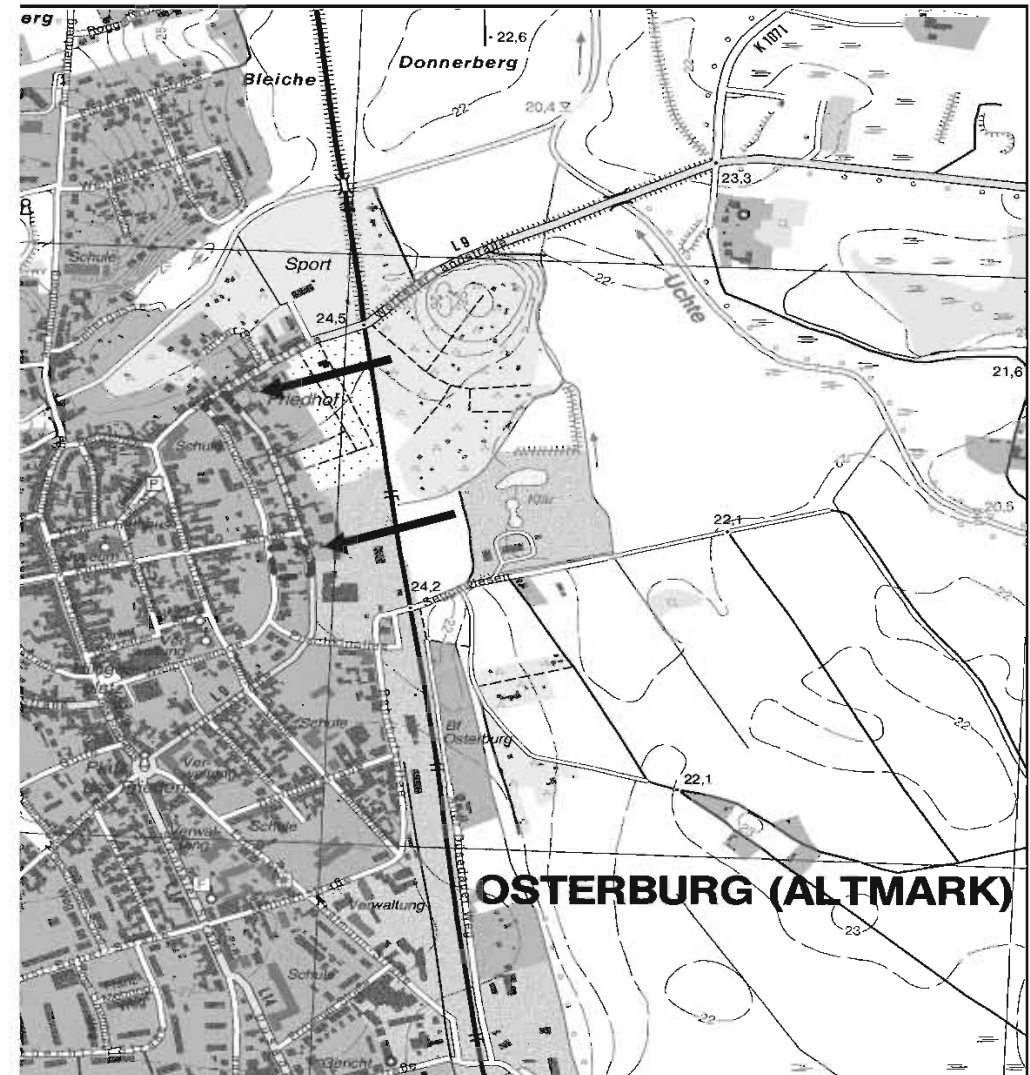
Alle Planbetroffenen sowie Inhaber von Rückübertragungsansprüchen nach dem Vermögensgesetz oder aus Restitution (§ 11 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes) oder von beschränkten dinglichen Rechten am Grundstück oder Rechten an dem Grundstück können innerhalb des o.g. Zeitraumes den Entwurf des Sonderungsplanes sowie seine Unterlagen einsehen und Einwände gegen die getroffenen Feststellungen erheben.

Die Einwände sind bei der oben bezeichneten Sonderungsbehörde schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Im Auftrag

gez. Björn Hoffmann

**Auszug aus der Topographischen Karte 1:10.000 (unmaßstäblich)
Grenze des Verfahrensgebietes**



Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nicht gewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs.5, § 22 Abs.1 Nr. 7 des Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.2004 GVBl. LSA S.716)